

# **BGer 6B 133/2009 vom 6. April 2009**

Bundesgericht, 2009-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_133\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_133_2009)

FR: TF 6B 133/2009 du 6 avril 2009

IT: TF 6B 133/2009 del 6 aprile 2009

## **Regeste**

Einstellung der Untersuchung (Falschbeurkundung, Nötigung) | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine Strafuntersuchung wegen Falschbeurkundung und Nötigung eingestellt hat und im angefochtenen Entscheid ein dagegen gerichteter Rekurs abgewiesen wurde. Wie der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids zu entnehmen ist, richtet sich die Beschwerdelegitimation nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG). Da die Staatsanwaltschaft am kantonalen Verfahren beteiligt war, ist der Beschwerdeführer indessen nicht Privatstrafkläger im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 BGG. Da er durch die angezeigten Straftaten nicht in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde, ist er auch nicht Opfer im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG). Der Geschädigte, der nicht Opfer im Sinne des OHG ist, ist grundsätzlich nicht legitimiert, Beschwerde in Strafsachen zu erheben ( BGE 133 IV 228 ). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer wurde in der Kostenvorschussverfügung versehentlich auf BGE 133 IV 128 hingewiesen und nicht auf BGE 133 IV 228 . Es ist deshalb verständlich, dass er nach der Konsultation der nicht einschlägigen Belegstelle an der Beschwerde festgehalten hat. Unter den gegebenen Umständen kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.